

# RS Vwgh 1998/7/2 98/16/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2;

WFG 1968 §2 Abs1;

WFG 1984 §2;

## Rechtssatz

Das Höchstmaß von 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei einer Arbeiterwohnstätte darf aus dem Grunde der Rechtssicherheit ungeachtet der dadurch für den Betroffenen allenfalls bewirkten Härte auch nicht geringfügig überschritten werden (Hinweis E 5.9.1985, 85/16/0042, 0043).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160151.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)